

# Spendenabsetzbarkeit für Kunst & Kultur

MMag. Dr. Christoph Hofer, WP/StB

Wien, 30.05.2016



# Was heißt Spendenabsetzbarkeit?

# Absetzbarkeit von Spenden

- Normalerweise sind **freigiebige Zuwendungen** (Schenkungen) steuerlich **unbeachtlich** (keine Abzugsfähigkeit für den Spender)
- Ausnahme: Spenden an sog. „**spendenbegünstigte Organisationen**“
- Bis maximal 10% des Gewinnes bzw. der jährlichen Einkünfte
- Darüberhinausgehende Spenden sind möglich, aber nicht abzugsfähig

# Absetzbarkeit von Spenden

- Organisation muss zum Datum der Spende in Liste bei Finanzamt Wien 1/23 eingetragen sein
- Spenden an begünstigte Organisationen sind für den Spender **attraktiver**, da diese dessen Steuerbelastung reduzieren
- Steuerersparnis abhängig vom Durchschnittssteuersatz des Spenders (zwischen 0% und 55%)

# Absetzbarkeit von Spenden

- Geltendmachung der Spenden:
  - bis 31.12.2016: Organisation stellt Spendenbestätigung aus, Spender macht Spende im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend
  - ab 1.1.2017: Spender gibt Name + Geburtsdatum der Organisation bekannt, automatische Übermittlung an Finanzamt und automatische Berücksichtigung bei der Steuerveranlagung
- Problem ab 2017: keine Beantragung durch Spender selbst mehr möglich, zusätzlicher Verwaltungsaufwand

# Alternative: Sponsoring

# Alternative: Sponsoring

- Sponsoring ist beim sponsernden Unternehmen (nicht: Privatperson) abzugsfähig, wenn
  - adäquate Gegenleistung
  - ausreichende Werbewirkung (Dokumentation!)
- Unabhängig von Spendenbegünstigung
- vertragliche Vereinbarung notwendig

# Wie wird eine Organisation spendenbegünstigt?

# Gemeinnützigkeit

- Grundvoraussetzung: Organisation ist **steuerlich** gemeinnützig
- Achtung:



- Vereine sind nicht automatisch gemeinnützig
- Keine Gewinnabsicht („non-profit“) alleine ist nicht ausreichend für steuerliche Gemeinnützigkeit
- Große Unterschiede zwischen allgemeiner Auffassung von Gemeinnützigkeit und tatsächlicher steuerlicher Gemeinnützigkeit

# Gemeinnützigkeit - Voraussetzungen

- 5 Voraussetzungen für steuerliche Gemeinnützigkeit
  - Begünstigter Zweck
  - Rechtsgrundlage
  - Tatsächliche Geschäftsführung
  - Ausschließliche Förderung
  - Unmittelbarkeit
  
- Alle 5 Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen

# Gemeinnützigkeit - Voraussetzungen

- Begünstigter **Zweck**: Kunst und Kultur jedenfalls gemeinnützig
- **Rechtsgrundlage** (Statuten, Satzung, Gesellschaftsvertrag)
  - Hohe formale Anforderungen
  - Spezielle Formulierungen notwendig
  - Großteil der Statuten mangelhaft
  - Achtung: Musterstatuten des BMI (Vereinsbehörde) sind nicht ausreichend für steuerliche Zwecke
- Tatsächliche **Geschäftsführung** muss in Statuten Deckung finden (d.h. Statuten müssen gelebt werden)

# Gemeinnützigkeit - Voraussetzungen

- **Ausschließliche** Förderung: keine Verfolgung von nicht-gemeinnützigen Zwecken

- **Unmittelbarkeit:**



Zweck muss **selbst verfolgt** werden (Organisation muss selber tätig werden)



**Weitergabe von Geld** an andere Organisation grundsätzlich **schädlich** (außer empfangende Organisation ist spendenbegünstigt und verfolgt gleichen Zweck)

# Zwischenfazit

- Steuerliche **Gemeinnützigkeit** ist unbedingte Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung
- In der Praxis oft **Überarbeitung der Statuten** notwendig
- Thema **Unmittelbarkeit**

# Spendenbegünstigung

- Spendenbegünstigter Zweck:



# Spendenbegünstigung

- Schon bislang bestimmte Kulturinstitutionen kraft Gesetz spendenbegünstigt:



Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste



Österreichische Museen von KöR (oder wenn mit diesen vergleichbar)



Bundesdenkmalamt, Denkmalfonds



Vergleichbare Institutionen in der EU, die der Förderung , Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen

- keine Änderungen für diese Institutionen

# Spendenbegünstigung



Sparsame Verwendung der Spenden (Verwaltungskosten iZm Spenden <10% der Spendeneinnahmen)



Organisation muss seit mind. 3 Jahren bestehen und spendenbegünstigten Zweck verfolgen



Jährliche Überprüfung der Voraussetzungen durch einen **Wirtschaftsprüfer** und Einreichung der Bestätigung beim Finanzamt Wien 1/23 bis spätestens 9 Monate nach Abschlussstichtag



Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen

# Spendenbegünstigung

- Nur für Kunst und Kultur: Organisation muss
  - Mind. alle 2 Jahre
  - **Bundes- oder Landesförderung** erhalten
  - Förderung muss in **Transparenzdatenbank** ersichtlich und im Tätigkeitsbereich „Kunst und Kultur“ einheitlich kategorisiert sein

# Zeitplan - Übergangsfristen

# Zeitplan - Übergangsfristen



- Für 2016 gilt:
  - Antrag auf Spendenbegünstigung (+ Prüfberichte der Jahre 2013, 2014 und 2015 + aktuelle Statuten) bis 30.06.2016
  - FA Wien 1/23 muss bis spätestens 31.10.2016 entscheiden
  - Rückwirkende Aufnahme in die Liste per 1.1.2016
- Sonst erst Spendenabzug ab Datum der Aufnahme in die Liste (keine Rückwirkung)

# To Dos zur Erlangung der Spendenbegünstigung

# To dos



- Prüfung Gemeinnützigkeit (Unmittelbarkeit!)
- Anpassung Statuten
- Check Transparenzdatenbank
- Beauftragung Wirtschaftsprüfer
- Antrag auf Aufnahme in die Liste

# Kontakt Referent



WP/StB MMag. Dr.  
Christoph Hofer  
Wien

[chhofer@deloitte.at](mailto:chhofer@deloitte.at)

Tel. 01 537 00 DW 6913

Fax 01 537 00 DW 99 6913

[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)



Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Blog enthaltene Informationen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about)